

Familien- oder VorN. kommt einer Person zu, zu dessen Führung sie nach den obigen Grundsätzen befugt ist. Unrichtige N.-Führung liegt, abgesehen von der Annahme eines von dem zukommenden N. völlig verschiedenen N., bereits in der Beifügung eines weiteren N. oder eines sonstigen Zusatzes, der den Charakter eines N. Bestandteils trägt, während ein N. Zusatz ohne diesen Charakter (etwa geb. X., junior, senior) erlaubt ist. Auch die Aenderung der Schreibweise, selbst in den bloßen Unterscheidungszeichen (Voethe, Wöthe), sowie die Abkürzung der VorN. (Fritz statt Friedrich) erfüllt nach der neuesten Praxis den Tatbestand der unrichtigen N.-Führung. Die unrichtige N.-Führung ist nur den zuständigen Beamten gegenüber vorgenommen strafbar. Es muß sich also um die Angabe des unrichtigen N. gegenüber einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten handeln, der mit Rücksicht auf seine Amtstätigkeit ein Recht auf die Angabe des richtigen N. durch die nach ihrem N. befragte Person hatte. — Ob der angegebene N. der zukommende ist oder nicht, hat der Strafrichter auf Grund selbständiger Prüfung festzustellen.

Gewerbetreibende sind gemäß § 15a GewD zur Anbringung ihres N. an Laden oder Wirtschaft verpflichtet. Daß ein Gewerbetreibender sich auf seinen Geschäftsschildern eines unrichtigen N. bedient, läuft — unabhängig vom Eingreifen des § 360 Ziff. 8 StGB — der gewerblichen öffentlichen Ordnung zuwider und kann nach § 10 II 17 N.N. von der Polizei verboten werden (OVB 61, 324).

§ 6. **Privatrechtlicher Namensschutz.** Der N.-Träger hat an dem befugten geführten N. ein gegen Eingriffe jedes beliebigen Dritten zivilprozessual geschütztes, also absolutes Privatrecht. § 12 BGB gewährt diesen Schutz in zwei Fällen:

a) Wenn dem Berechtigten das Recht zum Gebrauch des N. bestritten wird. Meist wird sich dies darin äußern, daß dem Berechtigten bei einer Gelegenheit, bei der er auf den Gebrauch seines N.s einen rechtlichen Anspruch hat, der ihm zukommende N. verweigert wird (z. B. eine Behörde gebraucht trotz erfolgter Adoption den ursprünglichen N. des Adoptierten).

b) Wenn das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt wird, daß ein anderer unbefugter den gleichen N. gebraucht. Das Interesse muß nicht auf dem Gebiet des Vermögens liegen; auch dann, wenn der unbefugte N.-Gebrauch lediglich den Schein der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie oder der Identität mit einem andern hervorruft, wäre eine Interessenverletzung gegeben. Ein Gebrauch des N. liegt nicht nur dann vor, wenn der N. der Personenbezeichnung dient, sondern ist bereits dann gegeben, wenn Vorgänge, die von den Berechtigten nicht hervorgerufen sind, mit dessen N. in Verbindung gebracht werden (Geschäftsempfehlungen, Heilatlasse, Romanfiguren mit dem N. des Berechtigten), ROZ 74, 310.

Der Berechtigte kann in beiden Fällen Beseitigung der Beeinträchtigung, sind weitere Beeinträchtigungen zu befürchten, deren Unterlassung verlangen. Letzterenfalls erfolgt die Vollstreckung des Urteils gemäß § 890 ZPO.

**Literatur:** Adler, Das Recht am N. nach österreichischem Zivilrecht, Grumbutz 31, 19 ff; Göye,

N.Recht, PrKerVBl 22 Nr. 34 f; Hermann, Ueber das Recht der N.-Führung und der N.-Aenderung, Arch civ. Pr. 45, 153 ff; Levi, VorN. und FamilienN. im Recht, 1888; Müller, N.-Führung, -Aenderung, -Feststellung und -Streitigkeiten, Bl. f. administrative Praxis 50, 353 ff; Opet, Das N.-Recht des BGB, Arch civ. Pr. 87, 313 ff; Stern im österreichischen Staatswörterbuch<sup>3</sup> 3, 672 ff; Stüdelberg, Der PrivatN. im modernen bürgerlichen Recht, 1900; Tänzler, N.-Feststellungen und Aenderungen, Fischers H. f. d. Kar. Sachen 28, 241 ff; Wenzl, Der Name der Findelkinder und anderer Namenlosen, 1903. ¶ Personenstand. **Epit.**

**Naturaldienste**

¶ Gemeinbedienste S. 137—140

**Navigationschule**

¶ Schiffsbesatzung

**Neutralität**

¶ Blockade, Durchsuchung, Konterbande, Pfisen; Kriegs-sanitätswesen

**Niederlassung**

¶ Ausländer, Ausweisung, Freizügigkeit, Heimatrecht, Verehelichung

**Nordostseekanal**

¶ Kanäle S. 489

**Notar**

§ 1. Tätigkeitsgebiet. § 2. Verfahren. § 3. Notariatsverfassung<sup>1)</sup>. § 4. Ernennung; Aufsichtsbehörde; Notariatskammern. § 5. Kosten-, Steuer- und Stempelwesen.

§ 1. **Das Tätigkeitsgebiet** (die notariellen Akten). Das **Tätigkeitsgebiet** des N. wird zum großen Teil durch Reichsgesetze, vor allem das BGB, das FG, das Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zum kleineren Teil durch Landesgesetze, die AG zum BGB und FG, einige Kosten-, Steuer- und Stempelgesetze bestimmt.

A. Der notariellen **Verurkundung** unterliegt nach **Reichsrecht** (vgl. Franz, Das deutsche Notariat nach Reichsrecht, 1907): a) eine Reihe von **Willenserklärungen**, einseitiger und zweiseitiger (Verträge), um die im Gesetze vorgesehenen Rechtswirkungen zu äußern (z. B. BGB § 313) oder um auch, soweit nicht

<sup>1)</sup> Wegen der N. in den Kolonien ¶ Schutzgebiete.

